

Satzung

zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad Bischofswerda

- Badgebührensatzung -

Auf Grund § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349) in Verbindung mit §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418; ber. GVBl. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822) hat der Stadtrat der Stadt Bischofswerda in seiner Sitzung am 22.03.2016 folgende Satzung erlassen.

Vorbemerkung:

Diese Satzung verwendet Begriffe ausschließlich in der männlichen Form. Die Begriffe gelten jedoch gleichberechtigt für Frauen und Männer.

§ 1

Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt Bischofswerda betreibt das Freibad Bischofswerda als öffentliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Stadt Bischofswerda erhebt für die Benutzung des Freibades Bischofswerda Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühr ist der Benutzer.
- (2) Besitzt der Benutzer nicht die für Begründung des Benutzungsverhältnisses notwendige Geschäftsfähigkeit, tritt an die Stelle des Benutzers nach Absatz 1 sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Für die Entrichtung der Benutzungsgebühr erhält der Benutzer eine Eintrittskarte.
- (4) Löst der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter nicht selbst die Eintrittskarte (Absatz 3), so ist derjenige der Gebührensschuldner, der die Eintrittskarte löst.

§ 3

Eintrittskarten

Folgende Eintrittskarten berechtigen zur Benutzung des Freibades Bischofswerda:

1. Tageskarte: berechtigt zur Benutzung am Lösungstag,
2. 12er-Karte: berechtigt zur 12-maligen Benutzung, jede einzelne Benutzung wird mit Verlassen der Einrichtung ungültig,

3. Saisonkarte: berechtigt zur Benutzung während der gesamten Badsaison (§ 4). Die Saisonkarte ist nicht übertragbar und nur mit eingetragenen Vor- und Nachnamen gültig.

§ 4

Öffnungszeiten der Einrichtung

- (1) Das Freibad Bischofswerda ist von Juni bis Ende August geöffnet.
- (2) Entsprechend der Witterungslage kann das Freibad früher oder später öffnen oder schließen als in Absatz 1 angegeben.

§ 5

Kosten, Ermäßigungen und Befreiungen

- (1) Die Benutzungsgebühren werden in der Anlage zu dieser Satzung geregelt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Ermäßigung dieser Benutzungsgebühr erhalten:
 1. Kinder ab vollendetem 4. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr,
 2. Schwerbehinderte mit Grad der Behinderung (GdB) ab 50,
 3. Empfänger von Leistungen nach SGB II (ALG II),
 4. Schüler, Studierende und Auszubildende.

Die Ermäßigungen nach Nummern 2 bis 4 werden nur nach Vorlage eines entsprechenden und gültigen Ausweises gewährt.
- (3) Familienermäßigungen gelten für maximal zwei Erwachsene mit bis zu drei Kindern.
- (4) Gruppenermäßigung der Benutzungsgebühr erhalten Gruppen ab zehn Personen.
- (5) Der Kurzzeittarif gilt bis drei Stunden nach Badöffnung und ab 17:00 Uhr.
- (6) Befreiung von der Benutzungsgebühr erhalten:
 1. Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr,
 2. Begleitpersonen von Schwerbehinderten (Ausweis B),
 3. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bischofswerda nach Vorlage des Dienstausweises.
- (7) Für Kinder ab 5 Jahre werden Schwimmkurse angeboten. Die dazu in der Anlage geregelte Benutzungsgebühr beinhaltet den 10-maligen Besuch des Bades. Für die zusätzliche Abnahme von Schwimmkunden entfällt eine gesonderte Gebühr.
- (8) Liegen, Bälle und Spielgeräte können gegen eine Leihgebühr zuzüglich eines Pfands entliehen werden.
- (9) Der Verlust des Spindschlüssels ist zu melden und eine entsprechende Gebühr zu zahlen.

§ 6

Entstehen und Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr (§ 5) entsteht mit der Lösung (Kauf) der Eintrittskarte. Gleichzeitig ist die Benutzungsgebühr fällig. Mit dem Kauf der Eintrittskarte erkennt der Benutzer die Badordnung an.

§ 7

Ausschluss von Rückzahlungen

- (1) Für ungenutzte, nicht voll genutzte oder verlorene Eintrittskarten wird die Gebühr nicht ermäßigt oder erstattet.
- (2) Gleiches gilt, wenn das Freibad Bischofswerda aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden muss, ebenso wenn der Benutzer wegen Verstoßes gegen diese Satzung oder gegen die Badordnung oder aus anderen wichtigen Gründen aus dem Freibad Bischofswerda verwiesen wird.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung nebst Anlage treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung nebst Anlage vom 29.03.2011 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 29.03.2016

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister



Anlage zur Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad Bischofswerda

Es werden nachfolgende Benutzungsgebühren erhoben:

Nr.	Tatbestand	Gebühr
1.	Tageskarte Erwachsene	3,50 €
2.	Tageskarte Kinder (4 bis 16 Jahre)	2,00 €
3.	Tageskarte Ermäßigungsberechtigte (§ 5 Absatz 2 Nummern 2 bis 4)	2,50 €
4.	Tageskarte Familie (zwei Erwachsene und maximal drei Kinder)	9,00 €
5.	12er-Karte Erwachsene	35,00 €
6.	12er-Karte Kinder (4 bis 16 Jahre)	20,00 €
7.	Saisonkarte Erwachsene	90,00 €
8.	Saisonkarte Kinder (4 bis 16 Jahre)	45,00 €
9.	Kurzzeittarif (gültig bis drei Stunden nach Badöffnung ^(*) und ab 17:00 Uhr) <ul style="list-style-type: none"> • Erwachsene, 2,00 € • Kinder (4 bis 16 Jahre), 1,00 € • Ermäßigungsberechtigte (§ 5 Absatz 2 Nummern 2 bis 4) 1,50 € <small>(*) Aus finanztechnischen Gründen muss beim Kurzzeittarif (gültig bis drei Stunden nach Badöffnung) erst der volle Tarif gezahlt werden. Bei Verlassen des Bades wird der Differenzbetrag zum Kurzzeittarif ausgezahlt.</small>	
10.	Gruppen ab zehn Personen (je Person) <ul style="list-style-type: none"> • Erwachsener, 2,50 € • Kinder (4 bis 16 Jahre), 1,50 € • Kindertagesstätten unabhängig von der Trägerschaft und Schulen in Trägerschaft der Stadt Bischofswerda (Betreuer ist gebührenfrei) 1,00 € 	
11.	Schwimmkurs ab 5 Jahre (inklusive Badeintritt für zehn Termine)	80,00 €
12.	Abnahme von Schwimmprüfungen <ul style="list-style-type: none"> • Seepferdchen, 5,00 € • Jugendschwimmpass, 6,00 € 	
13.	Verlust Spindschlüssel	5,00 €
14.	Ausleihgebühren (je Stück) <ul style="list-style-type: none"> • Liege, 2,50 € • Volley-/Fußball, 1,00 € • Schwimmzubehör/Gummibälle/Spielgeräte, 0,50 € 	zzgl. 10,00 € Pfand zzgl. 10,00 € Pfand zzgl. 2,00 € Pfand